

**Satzung
für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Aitrang
(Mittagsbetreuungssatzung)
Vom 07.06.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung;
öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Betreuung von Kindern, die die Grundschule besuchen, bietet die Gemeinde Aitrang in der Grundschule in Aitrang eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an.

**§ 2
Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**ZWEITER TEIL
Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

**§ 3
Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten für das aktuelle Schuljahr voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde festgelegten Betreuungszeiten (§ 9).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nach der Anmeldung nur zum 01.02. des Schuljahres möglich.

**§ 4
Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig berufstätig ist/sind,
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend ist/sind,
3. Kinder, deren Aufnahme in die Mittagsbetreuung von Schulseite unterstützt wird,

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Verpflegung

Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von dem Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung festgelegt. Eine Änderung bei der Verpflegung ist nur zum 01.02. des Schuljahres möglich.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist zum 01.02. des Schuljahres möglich..

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt - nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
- e) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- f) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal für die Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung bleibt in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Hausaufgaben

In der Mittagsbetreuung können bei einer Betreuung, die länger als bis 13:00 Uhr gebucht ist, während der Betreuungszeit freiwillig Hausaufgaben gemacht werden.

§ 11 Regelmäßiger Besuch; Haftung

(1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Abs. 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(6) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Aitrang, 07.06.2024
Gemeinde Aitrang

Michael Hailand
Erster Bürgermeister